Anlage a

Text zum Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Oldenburg in Holstein

I. Änderung

Zu Ziff. 2) Zulässige Nutzung der Grundstücke

Neufassung

Das gesamte Baugebiet ist als reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 der BNVO vom 26.6.62 ausgewiesen.
Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 17 der BNVO.
Für die Gebäude der laufenden Nr. 1-18 mit eingeschossiger Bebauung ist eine Geschoß- und Grundflächenzahl von max. o,25 festgelegt.

Zu Ziff. 3) a) Gestaltung der baulichen Anlagen

Neufassung

Gebäude:

Die Einfamilienhäuser mit der lfd. Nr. 1-1o erhalten Satteldach mit ca 38° Neigung, die mit der lfd. Nr. 11 - 18 Satteldach mit ca 48° Neigung.
Die Gebäude Nr. 23 und 24 erhalten eine Dachneigung von ca. 3o°, alle übrigen Gebäude sind mit flachem Dach ohne sichtbarer Neigung zu erstellen.
Die Dacheindeckung muß aus dunkelfarbigem Material bestehen.
Drempel über 3o cm sind nicht zugelassen.
Die Außenwandflächen der Gebäude sind mit roten oder braunen Vormauerziegeln zu verblenden und dunkel zu fugen. Für die Einfamilienhäuser können einzelne Teile der Längsfassade aus anderem Material hergestellt werden.
Die Fassadengestaltung des 6-gesch. Gebäudes ist hinsichtlich Materialwahl und Farbgebung mit dem Kreisbauamt abzustimmen.
Die Sockel der Gebäude müssen in dem gleichen Verblendmaterial wie das Gebäude selber ausgeführt werden.
Die Garagen müssen mit flachem Dach, ohne sichtbare Neigung erstellt werden, Kellergaragen sind nicht zulässig. *)

Zu Ziff. 4) Versorgungseinrichtungen

Alle Grundstücke werden durch Anschlüsse an das vorhandene öffentliche Strom- und Wasserleitungsnetz versorgt, die in die öffentlichen Straßen zu verlegen sind.

Abs. 2 entfällt!

Stadt Oldenburg i. Holst., den 6. Oktober 1964

STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN

Bürgermeister

Der Planverfasser:

Arbeitsgruppe STÄDTEBAU + RAUMPLANUNG
K i e l, Wall 42-46

*) Ergänzung zu Ziff. 3a) auf Grund der Auflage zu Pkt. 2 des Genehmigungserlasses vom 12.3.1965:

Innerhalb der Baugrenzen der Eigenheime ist für jedes Grundstück eine Garage oder ein Stellplatz vorzusehen.

Oldenburg/Holstein, den 17.3.1965
Stadt Oldenburg/Holstein
Der Magistrat

Bürgermeister

b.w.

Öffentlich ausgelegt vom 6.7.1964 bis 7.8.1964.

STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN

Bürgermeister

Von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen am 8.10.1964.

STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN

Bürgermeister

Genehmigt.
Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am _____

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLASS
IX 31c - 313/04.08.37(3)
VOM 12. März 1965
KIEL, DEN 12. März 1965
Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

Bürgermeister